

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Erfurth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0391/26, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Versammlungen vom 13.02.2026 - Auflagenpraxis, Sicherheitsabstände und behördliche

Sehr geehrter Herr Erfurth,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 1 Versammlungsgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. War am 13. Februar 2026 im Zeitraum vor Beginn, während der Durchführung sowie nach Beendigung der Versammlungen ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes vor Ort und falls ja, zu welchen konkreten Zeitpunkten, mit welchem Auftrag und welche Gespräche wurden zu welchem Thema geführt?**

Am 13.02.2026 war kein Mitarbeiter der Versammlungsbehörde am Kundgebungsort.

2. **Welche konkreten Auflagen, Anordnungen oder sonstigen Vorgaben wurden gegenüber der spontanen Gegendemonstration getroffen, jeweils unter Angabe der Rechtsgrundlage, der zuständigen entscheidenden Stelle und der dokumentierten Begründung für eine unterschiedliche Handhabung?**

Eine Anmeldung für diese Versammlung lag nicht vor. Seitens der Versammlungsbehörde wurden daher für die Gegenversammlung keine Anordnungen getroffen.

3. **Welche fachliche Bewertung liegt der Einschätzung zugrunde, dass ein Abstand von unter einem Meter zwischen zwei gegensätzlichen Versammlungen auf dem Promenadendeck mit den Anforderungen an Gefahrenabwehr, Deeskalation und Versammlungsfreiheit vereinbar war?**

Zu dieser Problematik kann keine Aussage getroffen werden, da ein Kooperationsgespräch mit der Gegenversammlung seitens der Versammlungsbehörde nicht erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn